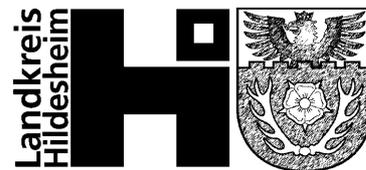


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 18. Oktober 2006

Nr. 44

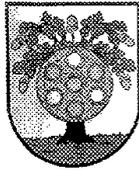
Inhalt	Seite
29.09.2006 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das kleine Feld“ in der Ortschaft Holle, Gemeinde Holle	642
04.10.2006 - 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Neuhof, Samtgemeinde Lamspringe	645
11.10.2006 - Bauleitplanung der Gemeinde Sehlem – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Cassemühle“, Samtgemeinde Lamspringe	646
12.10.2006 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises, Wahlperiode vom 01. November 2006 bis 31. Oktober 2011	648
12.10.2006 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises, Wahlperiode vom 01. November 2006 bis 31. Oktober 2011	649
17.10.2006 - Öffentliche Zustellung an Michael Hassan, ehemals Landesstraße 13, 31181 Nordstemmen	650
17.10.2006 - Absage – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld	651

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das kleine Feld“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das kleine Feld“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das kleine Feld“ befindet sich im nördlichen Teilbereich der Ortschaft Holle, am Nordrand der Ringstraße. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das kleine Feld“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 29.09.2006
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

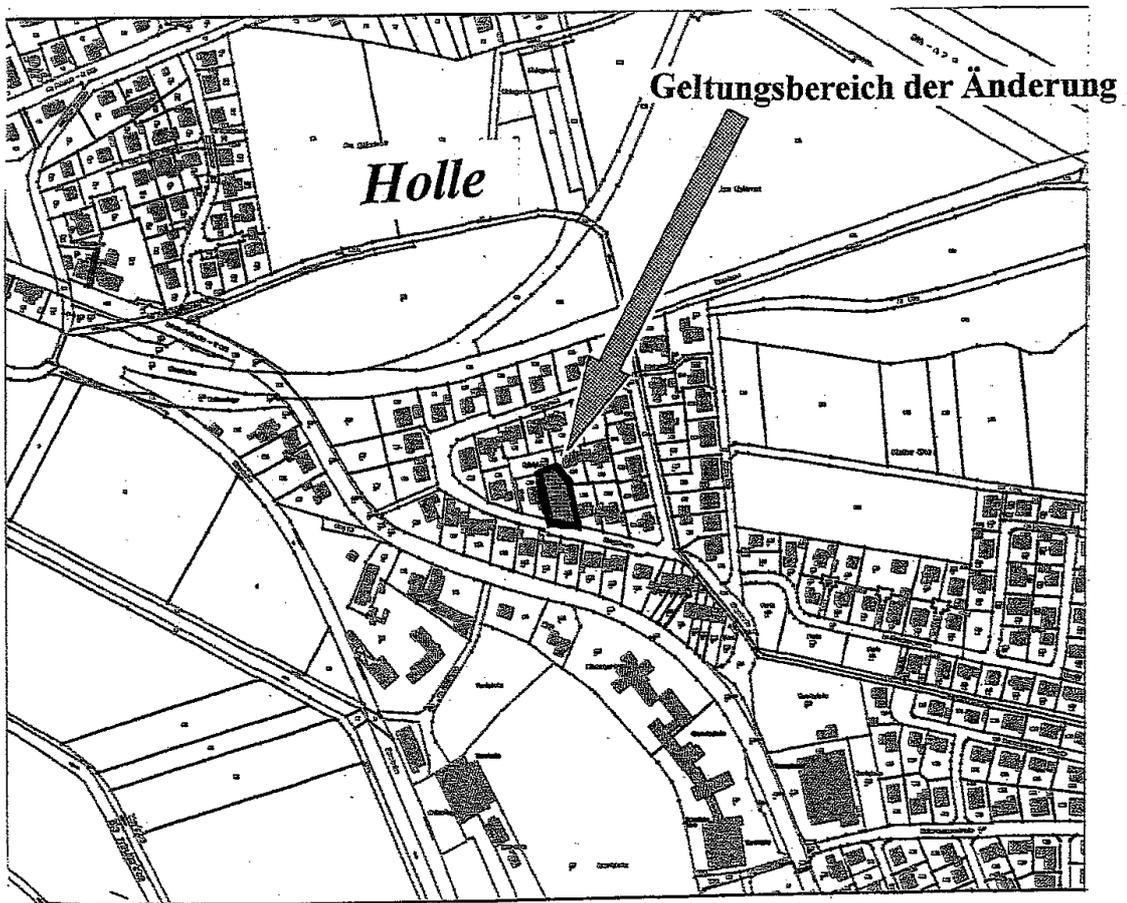

Huchhausen

Gemeinde Holle

Ortschaft Holle

Bebauungsplan Nr. 5 „Das Kleine Feld“

3. Änderung



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das Kleine Feld“
- 3. Änderung - in der Ortschaft Holle

1. Änderung

der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Neuhof

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds.GVBl.S.203), hat der Rat der Gemeinde Neuhof in seiner Sitzung am 04.10.2006 folgende 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die übrigen Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Ratssitzungen und Ausschusssitzungen ein Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- € je Sitzung bis zu 6 Stunden.“

Artikel II

In die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Neuhof vom 15.08.2001 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

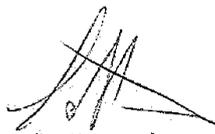
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Die sonstigen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,-- € je Sitzung.
- (2) Für die Mitglieder des Umlegungsausschusses gelten die §§ 5 und 6 der Satzung entsprechend.“

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

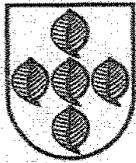
Neuhof, den 04.10.2006


(Lottmann)
Bürgermeister

Gemeinde Neuhof




(Pletz)
Gemeindedirektor



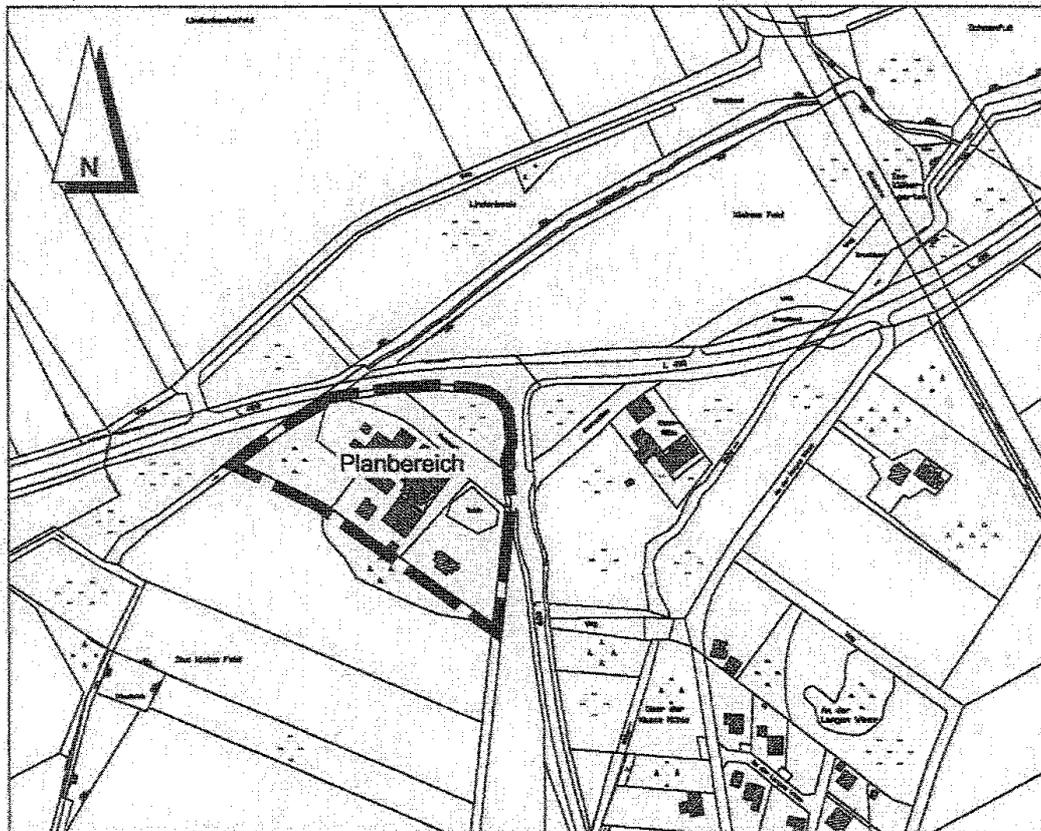
Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

- 2 -

nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB, von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



In Vertretung

(Schnelle)

Konten der Samtgemeindekasse:
Kreisparkasse Lamspringe 6-000 046, BLZ 259 510 20
Kreisparkasse Harbarnsen 5-000 666, BLZ 259 510 20

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 057 300, BLZ 259 900 11
Volksbank Heinde-Sehlem 410 140 500, BLZ 250 694 71
Postbank Hannover 308 62-306, BLZ 250 100 30

**Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim
Wahlperiode vom 01.11.2006 bis 31.10.2011**

Gemäß § 44 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass Herr Reiner Wegner seine Wahl in das Amt des Landrates des Landkreises Hildesheim angenommen hat und deshalb vom Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages, für den er ebenfalls gewählt war, gestrichen wurde. Der dadurch freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 NKWG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenzahl über. Herr Wegner wurde bei der Wahl des Kreistages am 10. September 2006 auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Wahlbereich L gewählt.

Die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl ist

Frau Ute Hoppe, Am Stobenkamp 34, 31162 Bad Salzdetfurth

Auf sie geht der Sitz über.

Hildesheim, 12.10.2006
Az.: (201) 12 92/41

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Scholz

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2006 bis 31.10.2011

Gemäß § 44 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass Herr Ernst-Martin Behrens seine Wahl zum Kreistagsabgeordneten nicht angenommen hat. Der dadurch freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 NKWG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenzahl über. Herr Behrens wurde bei der Wahl des Kreistages am 10. September 2006 auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Wahlbereich E gewählt.

Die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl ist

Herr Hans-Bernd Schilling, Starenweg 2, 31061 Alfeld (Leine).

Auf ihn geht der Sitz über.

Hildesheim, 12.10.2006
Az.: (201) 12 92/41

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Scholz

Zum Aushang

Hildesheim, den 17. 10. 06

vom: 19. 10. 06

bis: 02. 11. 06

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 401, Allgemeine Sozialhilfe und Wohngeld, Bischof- Janssen- Str. 31, 31132 Hildesheim, vom 05. 10. 2006, mit dem Aktenzeichen (401) 50 2090 1500/126892 Häu, gerichtet an :

Name Hassan, Michael
wohnhaft gewesen Landesstr. 13
(Straße, Wohnort) 31171 Nordstemmen

während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachdienst 401, Allgemeine Sozialhilfe und Wohngeld, Bischof- Janssen- Str. 31, 31132 Hildesheim, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld**
am 23.10.2006 um 16:00 Uhr in der Kindertagesstätte Lindholzpark, Sohdfeld 2, 31139 Hildesheim

Die für den 23.10.2006 geplante Sitzung der Verbandsversammlung fällt aus.

**Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende der Verbandsversammlung**